

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 16. September 2019

Prot.-Nr. 280

Motion Fraktion SP/JSP betr. Gewichtung der ökologischen Aspekte bei Submissionen/
Beantwortung

Am 27. Juni 2019 hat die Fraktion SP/JSP folgenden Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird aufgefordert, im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben die massgebenden Reglemente und Weisungen so anzupassen oder ein neues Reglement zu schaffen, dass ökologische Werte bei der Beurteilung von Offerten einen möglichst hohen Stellenwert erhalten und die Einhaltung der ökologischen Zusagen überprüfbar wird.

Begründung

Allgemein:

An der Parlamentssitzung vom 28. März 2019 wurde vom Oltner Gemeindeparlament die Volksmotion «Klimanotstand» erheblich erklärt.

Rasch umsetzbar sind vor allem Massnahmen, die die Aktivitäten der Stadt selber betreffen. Aufträge, die durch Submissionen an Dritte vergeben werden, machen einen erheblichen Anteil der Ausgaben der Stadt aus.

Erläuterungen:

Die Fraktion SP/Junge SP erachtet die folgenden Elemente als besonders wichtig:

- Es sollen alle Aspekte eines Auftrages bezüglich der ökologischen Aspekte beurteilt werden. Dazu gehören insbesondere:
 - Alle Transporte, Geschäftsreisen und Arbeitswege des Personals (Reisen mit dem öV (ohne Fliegen) können als ökologisch neutral beurteilt werden, um nicht das einheimische Gewerbe unerlaubt zu bevorteilen)
 - Bei Bauwerken die Bauweise (z.B Holz statt Beton, etc), der Einsatz von ökologischen Baumaschinen und der Anteil an rezyklierten Stoffen
 - Bei Dienstleistungsaufträgen die Gewichtung der ökologischen Ziele
- Die Auftragnehmer sollen die Einhaltung der Zusagen mit verhältnismässigem Aufwand überprüfbar nachweisen müssen. Werden Zusagen nicht eingehalten, wird ein vertraglich vereinbarter Malus fällig. Werden die Zusagen nachweislich spürbar übertroffen, wird ein vertraglich vereinbarter Bonus ausbezahlt.
- Das Prinzip soll bei allen Submissionsarten (freihändige Vergabe, Einladungsverfahren und öffentliches Verfahren) angewandt werden.»

* * *

Stadtpräsident Martin Wey beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:

Die Stadt Olten verfügt seit einigen Jahren über keine eigene Gesetzgebung zum Submissionswesen mehr. Das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz, BGS 721.54) nennt in § 26 als eines von 13 Kriterien zur Ermittlung des günstigsten Angebots auch die Umweltverträglichkeit und erwähnt zugleich, dass die

Auftraggeberin zusätzliche Kriterien anwenden oder einzelne Kriterien besonders gewichten kann, sofern sie das in der Ausschreibung bekannt gibt.

Die rechtlichen Vorgaben (Submissionsgesetz) fordern einen Ausgleich zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Kriterien (Nachhaltigkeit). Eine einseitige Gewichtung eines einzelnen Kriteriums steht dazu im Widerspruch. Es fließen aber bereits heute je nach Auftragsart Transport- bzw. Arbeitswege, Verwendung von Materialien oder ganzheitlich ökologische Konzepte in die Gewichtung mit ein. So wurden beispielsweise beim neuen Haus der Museen LED-Beleuchtungskörper eingesetzt. Beim neuen Kehrrichtfahrzeug funktioniert die Abfallpresse elektrisch anstatt hydraulisch; dies spart Treibstoff ein und reduziert den Lärm. Für das neue Schulhaus Kleinholz wurden im Wettbewerbsprogramm Anforderungen zur Nachhaltigkeit (Minergie-P-Eco) gestellt und in die Bewertung zur Vergabe der Generalplanerleistungen miteinbezogen. Die Massnahmen zur Energiestadt haben in der Regel positive Auswirkungen auf ökologische Kriterien.

Als weiteres konkretes Beispiel soll hier die Submission für die laufende Sanierung Baslerstrasse, Konradstrasse bis Frohburgstrasse aufgezeigt werden:

- Bei den **Eignungskriterien** wird u.a. aufgeführt:

Alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind nach Herstellerangaben und ab 17.99 kW Leistung mit Russ-Partikelfilter auszurüsten und regelmässig zu warten. Die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle wird das korrekte Umsetzen der im Bewilligungsverfahren, Leistungsverzeichnis und Werkvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen überwachen. Bei Nichteinhaltung der Massnahmen kann die Bauherrschaft vom Vertrag zurücktreten.

- Die **Zuschlagskriterien** werden wie folgt gewichtet:

Zuschlagskriterium	Gewicht	Teilkriterium	Gewicht
Preis	60 %	Offertpreis	100 %
Qualität	10 %	Organisation/Referenz. Schlüsselpersonal	67 %
		Zertifiziertes QM	33 %
Umwelt	10 %	Standorte Deponien	50 %
		Standorte Kiesgruben, Beton- und Belagswerke	50 %
Bauprogramm	20 %	Bauprogramm	100 %
Total	100 %		

- Unter **Richtlinien** wird u.a. Folgendes aufgeführt:

Baurichtlinie Luft:

Massnahmenstufe A

1. Es sind emissionsarme Arbeitsgeräte einzusetzen. Alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind nach Herstellerangaben auszurüsten und regelmässig zu warten. Dies ist bei Maschinen und Geräten mit Leistung ≥ 18 kW mit einem Wartungskleber und bei Maschinen und Geräten mit Leistung ≥ 18 kW mit einem Abgaswartungsdokument und einer Abgasmarke zu dokumentieren.

2. Benzingetriebene Arbeitsgeräte ohne Katalysator dürfen nur mit Gerätebenzin nach SN 181163 betrieben werden. Für dieselbetriebene Maschinen und Geräte dürfen nur schwefelarme (Schwefelgehalt < 50 ppm) oder schwefelfreie (< 10 ppm) Treibstoffe verwendet werden.

3. Bei staubenden Arbeiten, Umschlagsprozessen und Lagerung von Schüttgütern sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit keine sichtbaren Staubemissionen auftreten, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnten.

4. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche (Grundierungen, Voranstriche, Isolieranstriche, Ausgleichsspachtel, Farbanstriche, Verputze,

Haftbrücken, Primer usw.) sind umweltverträgliche (lösungsmittelfreie) Produkte zu verwenden. Dies gilt auch für Klebstoffe.

5. Die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle hat das korrekte Umsetzen der im Bewilligungsverfahren, Leistungsverzeichnis und Werksvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen zu überwachen.

Baulärm-Richtlinie:

Es gilt die Massnahmenstufe A. Die Bauarbeiten dürfen nur zwischen 07-12 Uhr und 13-19 Uhr durchgeführt werden.

Abbruch von Bauwerken:

Baustellenabfälle und Abbruchmaterialien sind artgerecht und getrennt gemäss Entsorgungskonzept der SEG Solothurnische Entsorgungsgesellschaft AG, zu entsorgen (siehe Merkblatt ‚Baustellenabfälle‘ vom Kantonalen Amt für Umwelt).

Eine detaillierte Überprüfung der Herstellungs- und Rückbauprozesse nach ökologischen Kriterien oder die vollumfängliche Überprüfung des Baumaschinenparkes eines Unternehmers übersteigen indessen die Möglichkeiten eines Submissionsverfahrens bei weitem.

Umweltverträglichkeit bzw. ökologische Aspekte sind wie erwähnt eines – zugebenermassen ein wichtiges – von vielen Zuschlagskriterien. Nicht jede Vergabe ist jedoch von jedem Kriterium im gleichen Masse betroffen; es macht daher wenig Sinn, für jedes Kriterium ein eigenes Reglement zu schaffen. Vielmehr sollen auf Verwaltungsebene mittels Richtlinien oder Weisungen jene Kategorien von Vergaben beeinflusst werden, wo die Ökologie – Verwendung von Materialien und Technologien, Arbeits- und Transportwege etc. – auch wirklich eine bedeutende Rolle spielt. Analoge Festlegungen sind dabei auch für andere Kriterien möglich.

Aufgrund des bereits Erreichten empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, den Vorstoss nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktionsleiter der entsprechenden Direktion
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner
Kanzleiakten

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

